

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Astronics (nachfolgend Astronics genannt) nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Astronics in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch Astronics schriftlich bestätigt sind.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge.

II. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Astronics dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Astronics Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Astronics.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Lieferung zustande. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann Astronics durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist, es sei denn, er kann das Gegenteil beweisen.
4. Sofern sich Astronics zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages eines Tele- oder Medien-dienstes bedient, verzichtet der Besteller auf eine Mitteilung der in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EGBGB bestimmten Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung. Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von Astronics abgerufen und geöffnet wurden. Astronics behält sich das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen.

III. Abrufaufträge

1. Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist für die Gesamtmenge 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von Astronics verstehen sich ab Astronics Lieferwerk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Astronics behält sich das Recht vor, die Auslieferung und Berechnung von jedem Astronics Lieferwerk durchführen zu lassen.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Astronics berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang fällig. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar. Unbeschadet dessen ist Astronics jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung einer Zugum-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann Astronics Vorkasse bzw. Nachnahmelieferung oder Akkreditivstellung verlangen.
4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem Astronics oder Dritte die gegenüber Astronics einen Anspruch haben über den Betrag verfügen können.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Astronics berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Astronics behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Astronics gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch Astronics schriftlich erklärt.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Astronics jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Astronics und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Astronics, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Astronics, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der

Fall, kann Astronics verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu-gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für Astronics vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Astronics nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Astronics das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Astronics nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Astronics das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Astronics.

6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Astronics unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum Astronics hinzuweisen.

7. Astronics verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, die Sicherheiten um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Astronics.

VI. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert.

2. Astronics wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

4. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei Astronics verwahrt. Je angefangenem Monat fallen Lagerkosten in Höhe von 20,- € pro m³ Lagervolumen zzgl. Mehrwertsteuer an.

5. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Astronics berechtigt anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist Astronics berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

7. Mehr- oder Mindermengen von bis zu 5% sind zulässig.

VII. Lieferverzug

1. Kommt Astronics mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines

pauschalierten Schadensersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises für jede

volle Woche der Verzögerung festgesetzt, maximal jedoch 5%.

2. Befindet sich Astronics mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich dieser pauschalierte Schadensersatzanspruch auf der Basis des Kaufpreises für noch nicht abgenommene Teile.

3. Der Besteller verliert den Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzanspruchs, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend

macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

4. Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadensersatzanspruch hinausgehenden Verzugschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, Astronics hat den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugschaden ist die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug ist eine Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.

VIII. Versand - Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

2. Packmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältermieten und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.

3. Soweit Astronics nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder soweit dies möglich und von Astronics für zweckmäßig erachtet wird, die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages Astronics gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

IX. Schutzrechte

Der Besteller verpflichtet sich Astronics von behaupteten Schutzrechtsverletzungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um Astronics auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Astronics ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten und auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

X. Gewährleistung / Schadensersatz / Haftung

1. Ein Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn die Kenndaten des Produktes sowohl innerhalb der allgemein anerkannten als auch der fertigungsbedingten Toleranzen liegen.

2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber Astronics angezeigt und gerügt werden.

Soweit ein von Astronics zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von Astronics Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist Astronics verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten,

Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Sitz des Vertragspartners verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Hatte der Besteller Astronics eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, kann er gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen.

4. Für Mängel die Astronics nicht zu vertreten hat sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Des Weiteren sind Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rückgriffsrechte des Bestellers ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung eines Mangels nicht durch eine geeignete Fachwerkstatt/Servicestelle hat durchführen lassen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass eine Fachwerkstatt/Servicestelle die Reparatur in gleicher Weise ausgeführt hätte.

5. Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang, es sei denn, es handelt sich um Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

6. Astronics haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Astronics, beruhen. Soweit Astronics grob fahrlässig gehandelt hat, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Astronics haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Astronics schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Astronics haftet außerdem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

9. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung egal aus welchem Rechtsgrund, abgesehen von den an anderer Stelle geregelten Verzugsschäden, ausgeschlossen. Insoweit haftet Astronics insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. Konstruktion, Werkzeuge

1. Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch Astronics herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch Astronics dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von Astronics und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Astronics behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an Astronics eingesandten Zeichnungen,

Skizzen, Modelle usw.

2. Modelle, Gussformen, Gesenke, Presswerkzeuge, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Sie bleiben Eigentum von Astronics, auch wenn ein Kostenanteil berechnet wurde.

XII. Gegenansprüche, Übertragbarkeit

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Astronics anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Der Besteller kann Rechte aus mit Astronics geschlossenen Verträgen nur mit der Zustimmung von Astronics abtreten. Astronics wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz Astronics Erfüllungsort.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von Astronics zuständige Gericht. Astronics ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Hinweis gem. § 26 BDSG: Wir speichern personenbezogene Daten unserer Kunden.